

Verzeichniß

der vom

steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Erste Landtagsperiode.

IV. Session.



Erste Landtagsperiode.

IV. Session.

2. Sitzung, 25. November 1865.

212.

Genehmigung der Wahlen von Landtags-Abgeordneten.

Wahlen in den Landtag.

3. Sitzung, 27. November 1865.

213.

Dem Convente der Barmherzigen Brüder in Graz werden von dem demselben zum Baue des Reconvallescentenhauses in Algersdorf, mit Verordnung des Landes-Ausschusses vom 10. Februar 1865, gewährten Vorschusse und beziehungsweise dem davon noch rückzahlbaren Rest per 2400 fl., die 5%igen Zinsen vom 1. April 1865 bis dahin 1869 nachgesehen.

Nachricht der Zinsen vom Beitrage für das Reconvallescentenspital der Barmherzigen Brüder.

214.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden Hartberg, Rindberg, Maria-Zell, Murau, Pettau und Wildon die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilliget wird.

Hundsteuer.

215.

Der Landtag nimmt die vom Landes-Ausschusse in Bezug auf das vom Lese-Vereine bisher genossene Naturalquartier, dessen Beheizung, Beleuchtung und Reinigung getroffenen Verfügungen, wornach diesem Vereine bis zur vorbehaltenen Entscheidung durch den Landtag einstweilen ein in vierteljährigen Raten zu behebender Pauschalbetrag von jährlich 600 fl. öst. W. für Wohnung, Beheizung und Beleuchtung, und an Ueberfiedlungskosten ein für alle Mal ein Betrag von 100 fl. bewilliget wurde, zur genehmigenden Kenntniß und erklärt die Beausgabung der Entschädigung für die Ueberfiedlung mit 100 fl., und der von obigem Pauschalbetrage jährlicher 600 fl. die Monate September, October, November und December d. J. treffenden Tangente pr. 200 fl. für gerechtfertigt.

Genehmigung der vom L.-V. in Betreff des Lese-Vereines am Joanneum getroffenen Verfügungen.

5. Sitzung, 2. December 1865.

216.

Aufhebung der Siftirung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung.

Der Landtag beschließt eine Adresse an Se. Majestät mit der Bitte, es möge Se. Majestät allergnädigst verfügen und veranlassen, daß die mit dem Patente vom 20. September über das Grundgesetz, betreffend die Reichsvertretung, verhängte Siftirung wieder aufgehoben werde.

Vertrauliche Sitzung vom 7. December 1865.

217.

Personalien.

I. a) Herr Dr. Georg Göth, Vice-Director der bestandenen technischen Lehr-Anstalten am l. Joanneum, ist vom 1. October 1865 an mit seinem ganzen Gehalte und zwei Decennal-Zulagen im Gesamtbetrage jährlicher 1680 fl. öst. W. und mit Gestattung der Führung des Titels eines emeritirten Vice-Directors der genannten Lehranstalten zu pensioniren, doch gegen die Verpflichtung, die Stelle des Custos am l. Joanneum gegen den bisherigen Bezug jährlicher 420 fl. öst. W. noch fortan zu versehen.

b) Der Landes-Ausschuß wird zur Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

II. Die vom Landes-Ausschusse unterm 23. Mai 1864, Z. 2817, sub spe rati mit Rücksicht der mangelnden Dienstzeit von 1 Jahr, 9 Monaten und 23 Tagen verfügte Anweisung des vollen Activ-Gehaltes von 1200 fl. öst. W. als Ruhe-Genuß für den gewesenen l. Registrar und Archivar Franz Rechner wird genehmiget.

III. Dem Rathshühner Emanuel Bendel wird für die Dauer seiner activen Dienstleistung, vom Tage der landtäglich erfolgten Genehmigung angefangen, eine in die seinerzeitige Pension nicht einrechnbare Personalzulage von jährlichen 100 fl. bewilliget.

IV. Der Amalia Link, ft. Cassiers-Witwe, wird der Fortbezug des Erziehungs-Beitrages für ihren Sohn Franz Link mit jährlichen 42 fl. öst. W. noch auf die weitere Dauer von 2 Jahren, d. i. vom 3. Mai 1864, als dem Zeitpunkte des erreichten Normal-Alters, bis dahin 1866 bewilliget.

V. Dem Heinrich v. Levenau, Sohn des ft. ft. Rechnungs-Rathes Karl v. Levenau, wird der Fortgenuß des bisher genossenen Concretal-Erziehungs-Beitrages per 252 fl. öst. W. bis zum vollstreckten 24. Lebensjahre, d. i. bis 4. April 1869, bewilliget.

VI. Der l. Kanonierswitwe Regina Doller wird für jedes ihrer beiden unmündigen Kinder bis zur Erreichung des Normalalters ein jährlicher Erziehungsbeitrag à 12 fl., zusammen mit 24 fl. bewilliget.

VII. Der ft. Portierswaise Anna Zoller wird ihre Gnadengabe von täglich 10 ½ fr. öst. W. auf 17 ½ fr. öst. W. täglich erhöht.

VIII. Der l. Buchhaltungs-Ingrossistens-Waise Maria Willner wird ihre Gnadengabe von 31 fl. 50 fr. auf 50 fl. öst. W. jährlich erhöht.

IX. Der l. Kanoniers-Witwe Elise Steindl wird ihre Provision täglicher 10 fr. öst. W. auf täglich 20 fr. erhöht.

X. Abgelehnt werden die Anträge:

a) Der Landtag wolle bewilligen, daß der Pensionsbezug des vermög. Decretes vom 29. April 1863, Z. 2461, mit 1. Juli 1863 in Ruhestand versetzten I. Buchhalters, Herrn Heinrich Ritter v. Kalchberg mit dem in der Landtags-Sitzung vom 2. März 1863 beschlossenen und genehmigten Besoldungsstande in Einklang gebracht, und demnach, und zwar mit Rückwirkung auf den 1. Juli 1863, als den Zeitpunkt der erfolgten Versetzung in den Ruhestand, von dem Betrage per 1890 fl. auf 2000 fl. öst. W. erhöht werde.

b) Der Landtag wolle der k. k. Professorwitwe Maria Frisch eine monatliche Gnadengabe von 10 öst. W., vom 1. Jänner 1866 angefangen, bewilligen.

XI. Die in dieser vertraulichen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

7. Sitzung, 11. December 1865.

218.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt:

I. Die rechtliche Natur und den Umfang der von den Ständen Steiermarks am 23. August 1754 im Landtage abgegebenen Erklärung und die damit etwa eingegangenen Verpflichtungen zu prüfen und nach Maßgabe derselben — entweder mit der Regierung eine Vereinbarung einzuleiten, daß die dem Lande hiernach obliegende Verpflichtung zur Dotirung der Militär-Bildungsanstalten auf ihr ursprüngliches Maß, nämlich auf die vereinbarte Summe von 5000 fl., zurückgeführt — oder aber dem hohen Landtage die geeigneten Anträge zu stellen wegen Zuwendung dieser Summe zur Förderung des Unterrichtes und der Bildung im Lande, allenfalls durch Gewährung von Stipendien an der technischen Hochschule oder anderen landschaftlichen Lehranstalten.

Beitragsleistung zur Dotirung der Militär-Bildungsanstalten.

II. Bei seinerzeitiger Erstattung der Besetzungsvorschläge ohne Rücksicht auf Standesunterschied lediglich nach der Würdigkeit der Candidaten vorzugehen.

219.

Die im Jahre 1823 mit a. h. Genehmigung gegründeten Stipendien für Hörer der Medicin sind noch fortan in dem gleichen Ausmaße und unter den bisherigen Bedingungen, mit Ausnahme jener der Praxisausübung im Lande, jedoch nicht mehr für Mediciner an der Wiener Universität, sondern für Studierende der Medicin an der Grazer Hochschule zu verleihen, und die vom Landes-Ausschusse bezüglich der beiden letzterledigten Stipendien in diesem Sinne getroffenen Verfügungen werden genehmigt.

220.

Der Landtag beschließt für die Landes-Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, insoweit derselben die Verwaltung des Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhaus-Fondes übertragen ist, nachstehenden Beamten- und Besoldungsstand:

Beamten- und Besoldungsstand der Landes-Versorgungsanstalten-Verwaltung.

1. Ein Verwalter mit dem Jahresgehälte von 1400 fl.;
2. Ein Kassier mit 1100 fl.;

3. Ein Adjunkt mit 800 fl.;

4. Vier Kanzlisten, und zwar 2 zu 600 und 2 zu 500 fl.;

5. Ein Kanzleidienner mit 300 fl. und Naturalwohnung.

Der Verwalter, Cassier und Adjunkt haben eine Caution im Betrage ihres Jahresgehältes zu erlegen.

221.

Kirchen- und Schulconcurrentz.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Mitglied oder Obmann eines Kirchen- oder Schul-Concurrentz-Ausschusses.

8. Sitzung, 14. December 1865.

222.

Statut für die steierm. Landes-Irrenanstalt.

A. Der Landtag nimmt folgende, von der Regierung gemachte Vorbehalte der Genehmigung des Statutes für die steiermärkische Landes-Irrenanstalt zur Kenntniß:

„I. Die Bestimmung des §. 1, zweiter Alinea und des §. 2 des Statutes für die Irrenanstalt können sich selbstverständlich auf jene Fälle, wo, wie dies z. B. kraft der Eisenacher Convention vom 11. Juli 1853 (R. G. Bl. 6 v. J. 1854) der Fall ist, in Folge besonderer Staatsverträge andere Normen in Wirksamkeit sind, nicht beziehen und es kann dadurch überhaupt die in den §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 17. December 1864 gegebene Anordnung, wornach unter gewissen Verhältnissen der steierische Landesfond auch für dortlands nicht heimatberechtigte Geistesranke die Verpflegskosten ohne Ersahanspruch zu tragen hat, nicht alterirt werden.“

„II. Der Regierung muß vorbehalten bleiben, auch die Irrenanstalt, wie dies bezüglich des Krankenhauses festgesetzt ist, vorkommenden Falles zu Zwecken des öffentlichen Unterrichtes (in der Psychiatrie) zu benützen.“

B. Der Landtag beschließt zu §. 6 des in der 21. Sitzung des Jahres 1864 beschlossenen Statutes für diese Anstalt nachstehenden Zusatz:

„Die Ernennung des Directors erfolgt durch den Landes-Ausschuß über vorher eingeholte Erklärung des k. k. Staatsministeriums, daß gegen den zu Ernennenden von Seite der Regierung keine Einwendung bestehe.“

223.

Rechenschaftsbericht pro 1864 und 1865, 1. Lehenallo-dialisirung. S. 2.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, der hohen Regierung vom volkswirtschaftlichen und finanziellen Standpunkte aus die Dringlichkeit einer definitiven Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark wiederholt darzulegen und an dieselbe unter Hinweisung auf die besonderen und feierlich anerkannten Lehenrechte der steierischen Vasallen das Ersuchen zu stellen, daß bei Erledigung von Allodialisirungs-Gesuchen die Grundsätze des steierischen Lehenrechtes, insbesondere das Recht der freien Veräußerung und Vererbung steierischer Lehen im vollen Umfange beachtet werden, und daß, sobald die verfassungsmäßige Thätigkeit des Reichsrathes wieder hergestellt ist, die Aufhebung des Lehenbandes in Steiermark im verfassungsmäßigen Wege erfolge.

9. Sitzung, 18. December 1865.

224.

Dem Lese-Vereine am Joanneum wird für das Jahr 1866 gleich anderen auf Bildung gerichteten Vereinen ein Beitrag von 525 fl., als außerordentliche Ausgabe unter der Verpflichtung, welche derselbe bisher gegen das Joanneum und gegen die technische Hochschule zu erfüllen hatte, gewährt.

Beitrag für den Lese-Verein am Joanneum.

225.

I. Der Roberta Mussella, l. Buchhaltungs-Accessisten-Witwe, wird eine Gnadengabe von monatlich 5 fl., somit jährlich 60 fl., bis zu ihrer Wiederverhehlung bewilligt.

Personalien.

II. Das Gesuch des quiescirten Pfarrschullehrers Franz E. Maurus um eine Subvention wird abgewiesen.

III. Das Gesuch der Maria Detotti, k. k. Rechnungs-Conscientens-Witwe, um eine Unterstützung wird abgewiesen.

IV. Das Gesuch der Johanna Kohl, pens. I. Ober-Hebamme, um Erhöhung ihrer Jahrespension per 105 fl. wird abgewiesen.

226.

Die Petition des Grazer Gemeinderathes wegen Errichtung einer Landes-Zwangsarbeitsanstalt wird dem Landes-Ausschusse zur geeigneten Vorerhebung, Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Landtags-Session zugefertigt.

Errichtung einer Landes-Zwangsarbeitsanstalt.

227.

Die Petition des Grazer Magistrates um Uebernahme von Verpflegskosten für heimatlose taubstumme oder blödsinnige Personen auf den Landes-Fond wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Antragstellung für den nächsten Landtag zugewiesen.

Verpflegskosten für heimatlose Taubstumme u. Blödsinnige.

228.

Das Gesuch des Ausschusses des Unterstützungs-Vereines der philosophischen Facultät an der Wiener Hochschule um eine zu gewährende Subvention wird abgewiesen.

Unterstützungs-Verein an der Wiener Hochschule.

229.

Es sind 300 fl. für das Freitisch-Institut für unbemittelte Studirende in das Landesfonds-Präliminare einzustellen.

Beitrag für das Freitisch-Institut.

230.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, derselbe habe dem Grazer Turn-Vereine in Erledigung seiner unterm 7. December d. J. an den Landtag überreichten Petition zu eröffnen:

g. Turnhalle und Turn-Unterricht.

a) Der Landtag finde in der Erledigung des Landes-Ausschusses vom 27. Mai 1864, B. 3771, keinen Anlaß, dem Landtagsbeschlusse vom 3. März 1863, womit beschlossen wurde: „Dem Grazer Turnvereine sei nach erfolgter Erbauung der landsch. Turnhalle die unentgeltliche Benützung desselben zu seinen Turnübungen, unbeschadet des Unterrichtes für die

Landes-Bildungs-Anstalten, insolange der Landtag diesfalls nicht etwas Anderes zu verfügen findet, unter den vom Landes-Ausschusse festzustellenden Bedingungen zu gestatten“ — in irgend einer Richtung einen ferneren und besonderen Ausdruck zu geben;

b) die Einführung des Schulturnens als obligaten Unterricht in den sämtlichen Volks- und landschaftlichen Schulen müsse bezüglich der ersteren der bevorstehenden nothwendigen Reform derselben, bezüglich der letzteren aber den erst nach erfolgter Erbauung der I. Turnhalle hervortretenden Erwägungen vorbehalten bleiben, und

c) es bestehe gegenwärtig für den Landtag kein hinreichender Grund, wegen Zuweisung des Turnunterrichtes für die in Graz befindlichen Volksschulen an den Turnverein, und wegen Gestattung des Besuches der Vereins-Turnschule von Seite der Schüler der I. Schulen auf die diesbezüglichen Disciplinar-Vorschriften dieser Schulen eine maßgebende Ingerenz zu nehmen.

10. Sitzung, 20. December 1865.

231.

Landesfonds-Präliminare
pro 1866.

Landesfonds-Präliminare pro 1866, Cap. I. Landesvertretung Cap. II. Verwaltung.

232.

Landesfonds-Präliminare pro 1866, Cap. IV. Landes-Cultur. Tit. 1. Straßen. Tit. 2. Wasserbau. Tit. 3. Grundlasten-Ablösung und Regulirung. Titel 4. Andere Auslagen für Landescultur. Tit. 5. Auslagen gegen die Minderpest.

233.

Landesfonds-Präliminare pro 1866. Cap. VI. Wohlthätigkeits- und Sanitätszwecke. Tit. 1. Gebär- und Findelhaus. Tit. 2. Irrenhaus. Tit. 3. Allgemeines Krankenhaus in Graz. Tit. 4. Krankenversorgung. Tit. 5. Waisenfond. Tit. 6. Snupfosten. Tit. 7. Dotation für wohlthätige Zwecke. Titel 8. Dotation für Sanität.

234.

Rechenschaftsbericht pro 1864
und 1865. 2. Verzehrungs-
steuer. S. 2—3.

I. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß bei Einfuhr von getödtetem Schlacht- und Stechvieh in geschlossene Orte eine nachweisbar bereits entrichtete Verzehrungssteuer in Abzug gebracht werde.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, das k. k. Finanzministerium zu ersuchen, es wolle veranlassen, daß zum Behufe der Sicherstellung der Verzehrungssteuer zuerst und rechtzeitig Abfindungsverhandlungen nach kleinen Sectionen, wie sie in früherer Zeit und im Sinne des Verzehrungssteuer-Patentes vom Jahre 1829 bestanden haben, eingeleitet, von Seite der Finanzbehörde bestimmte Pauschalbeträge festgesetzt und bei den Verhandlungen auch den Steuerpflichtigen bekannt gegeben werden, ferner, daß, wenn die behördlich bestimmten Pauschalbeträge von den Parteien angenommen werden, die Abfindung als geschlossen anzusehen sei und eine Verpachtung nicht mehr vorgenommen werden dürfe; im Uebrigen auf die genaue Beobachtung der Geseze und der Durchführungs-Berordnung vom 3. Juni 1865, Nr. 22.943/1864 strengstens zu dringen und eine motivirte Einlage an das Finanzministerium hietwegen zu richten.

III Der Landes-Ausschuß hat das Geeignete einzuleiten, daß die noch immer im administrativen Wege stattfindende ungesetzliche Einhebung der Verzehrungssteuer für den in Verkauf gebrachten Speck außerhalb der geschlossenen Orte beseitigt werde, nachdem der Speck nicht nur nach dem bezüglich der Steuerobjecte vollständig reactivirten Verzehrungssteuergesetze vom Jahre 1829, sondern auch nach einer allerhöchsten Entschließung vom 7. März 1843 und Hofkanzlei-Verordnung vom 17. März 1843, Nr. 14.858, ausdrücklich kein Object der Verzehrungssteuer auf dem offenen Lande bildet.

235.

Landesfonds-Präliminare pro 1866, Cap. V. Bildungszwecke. Tit. 1. Stipendien und Stiftungen.

Landesfonds-Präliminare pro 1866.

11. Sitzung, 21. December 1865.

236.

Landesfonds-Präliminare pro 1866. Cap. V. Bildungszwecke. Titel 2. Beiträge an I. f. Bildungs-Anstalten. Tit. 3. Beiträge für Wissenschaft und Kunst. Tit 4. Joanneum. Tit. 7. Laubstummeln-Lehranstalt. Tit. 8. Hufbeschlags-Lehranstalt. Tit. 9. Gymnastische Bildungsanstalten. Tit. 10. Landwirthschaftlicher Versuchshof.

237.

Indem der Landtag sein tiefes Bedauern ausspricht, daß durch die Einstellung der Thätigkeit der Legislative für die allgemeinen Reichs-Angelegenheiten die Reform der directen und indirecten Steuern, der Einquartirungs-Gesetze, die Stempelfreiheit der Urkunden in Arrondirungsfällen, die Verbriefung der Taxforderungen in angemessener Form, der Ausbau des Eisenbahn-Netz, die Reform der Gesetze über Maß, Gewicht und Cimentirung, endlich die Verfassungs-Reform in unbestimmte Ferne gerückt ist, —

und daß durch die Einstellung der Thätigkeit der Legislative der gemeinsamen Angelegenheiten der westlichen Reichshälfte die verfassungsmäßige Reform der Strafgesetze, des Strafverfahrens, der Wuchergesetze, der Grundbuchs-Ordnung, der Gesetze über Zwangs-Arbeit- und Eigenthums-Polizei, der Wasser-Gesetze, der Gesetze zur Regelung des Einflusses der autonomen Körperschaften auf die Volksschulen,

der Gesetze über Grenzbewachung und Vorkehrungen betreffs der Viehseuche, die Reform der Gemeinde-Ordnung und der Gesetze über Heimatrecht und Armenpflege, ebenfalls für unbestimmte Zeit gehemmt erscheint; spricht der Landtag zugleich die Erwartung aus: es werde der Landes-Ausschuß dort, wo es möglich ist, administrative Reformen in diesen Angelegenheiten zum Gegenstand seiner Aufmerksamkeit und Thätigkeit machen.

Es wird ferner die Erwartung ausgesprochen, der Landes-Ausschuß werde wie bisher die Rechte der Gemeinden, so oft sich eine Gelegenheit bietet, insbesondere auch

Rechenschaftsbericht pro 1864 und 1865.

3. Aenderung der Landtags-Wahlordnung. S. 1. Schwurgerichte und Mündlichkeit im Civilproceß. S. 2. Grundbuchs-Ordnung. S. 2. Wuchergesetze. S. 2. Verzehrungssteuer. S. 2. Einheit in Maß und Gewicht. S. 3. Cimentirungs-Vorschriften. S. 3. Umwechslung der Tax-Obli-gationen, S. 3.

4. Schulconcurrenzgesetz. S. 1. Cimentirungs-Vorschriften. S. 3.

des gesetzlichen Einflusses auf die Volksschulen, schützen, und andererseits die Gemeinden an ihre Verpflichtungen, wie z. B. bei Aufrechthaltung der Geseze über Maß, Gewicht und Eimentirung, erinnern.

238.

5. Gemeinde-Umlagen. S. 1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Anträge von Gemeinden auf Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, zu Folge §. 78 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 nur in der Form von Landesgesetzen zur verfassungsmäßigen Verhandlung zu bringen.

239.

6. Aenderung der Landtags-Wahlordnung. S. 1. Es wird die Erwartung ausgesprochen, es werde dem Landes-Ausschusse gelingen, die einschlägigen statistischen Daten bis zur nächsten Session so zu vervollständigen, um über die beantragten Aenderungen der Landes-Wahlordnung umfassenden Bericht zu erstatten.

240.

7. Schubwesen. S. 4. I. Indem der Landtag die vom Landes-Ausschuß getroffenen erspriechlichen Maßregeln zur Kenntniß nimmt, spricht er zugleich seine Erwartung aus, es werde der Landes-Ausschuß auf dem Wege der administrativen Reform, z. B. durch ausgedehntere Benützung der Eisenbahnen, noch weitere Ersparungen erzielen.

II. Zugleich wird der Landes-Ausschuß angewiesen, in Erwägung zu ziehen, durch welche Mittel dem Uebel der Landstreicherei gründlich zu begegnen sei, und für den Fall, als hiezu die Aenderung oder Vervollständigung der Landes-Gesetzgebung erforderlich wäre, dies-fällige Gesetzworschläge in der nächsten Session einzubringen.

241.

8. Gendarmerie-Bequartierung. S. 6. Die Vereinbarung über die Gendarmerie-Bequartierung wird genehmigt und der Landes-Ausschuß angewiesen, der hohen Regierung den Wunsch auszusprechen, bei der gegenwärtig zunehmenden Unsicherheit im Lande die Gendarmerie auf so lange zu vermehren, bis andere Sicherheitsorgane in genügender Weise und Zahl bestellt sind.

242.

9. Zwangsarbeits-Anstalten für männliche Zwänglinge. S. 6. Die Maßregeln, welche der Landes-Ausschuß wegen Benützung der Laibacher Anstalt für männliche Zwänglinge und wegen Liquidirung des Zwangsarbeitshaus-Fondes getroffen hat, werden genehmigend zur Kenntniß genommen und die Erwartung ausgesprochen, es werde der Energie und Umsicht des Landes-Ausschusses gelingen, die dies-falls noch obschwebenden Fragen im Interesse des Landes zur vollen und günstigen Lösung zu bringen.

243.

I. Es wird dem Landes-Ausschusse die Anerkennung ausgesprochen, daß er bemüht war, das Recht des Landes zum unmittelbaren Vertrags-Abschlusse behufs Unterbringung der weiblichen Zwänglinge zu wahren.

10. Zwangsarbeits-Anstalten für weibliche Zwänglinge. S. 7.

II. Der diesfällige Vertrag vom 7. September 1865 wird genehmigt.

III. Es wird die Erwartung ausgesprochen, es werde der Landes-Ausschuß nach wie vor bestrebt sein, die Verhandlungen betreffs der Adaptirung des Schlosses Laufowitz und Refundirung der Kosten zu einem den Rechten des Landes entsprechenden Abschluß zu bringen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, die Frage der Trennung der Sträflinge von den Zwänglingen in reifliche Erwägung zu ziehen, im Interesse der Humanität und einer gesunden Strafrechtspflege diese Trennung, selbst wenn sie mit Opfer von Seite des Landes verbunden sein sollte, ernstlich anzustreben, und wenn nöthig, diesfalls Anträge an den Landtag zu stellen.

244.

Die Verfügung des Landes-Ausschusses zur Verminderung der Vorspannlast wird zur befriedigenden Kenntniß genommen, und der Landes-Ausschuß angewiesen, bei der hohen Regierung dahin zu streben, daß nicht nur im legislativen Wege, sondern auch im Wege der militärischen Dispositionen und der administrativen Reform die Einquartierungslast gemildert und deren Ungleichheiten beseitigt werden.

11. Einquartierung und Vorspann. S. 10.

245.

Die vom Landes-Ausschusse im Jahre 1864 gewährten Subventionen und ertheilten Vorschüsse werden zur genehmigenden Kenntniß genommen und wird die Erwartung ausgesprochen, daß sich der Landes-Ausschuß von der genauen Verwendung der ertheilten Subventionen jederzeit die Ueberzeugung verschaffen wird.

12. Straßen- und Wasserbauten. S. 13.

246.

Der Bericht über den Fortgang der Ennsregulirung wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

13. Ennsregulirung. S. 14.

13. Sitzung, 11. Jänner 1866.**247.**

Der Landtag beschließt ein Gesetz in Betreff der Grundzerstückung.

Grundzerstückung.

248.

Das hohe k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft wird ersucht, es wolle die hohe Regierung die Veranlassung treffen:

Rechnenschaftsbericht pro 1864 und 1865.

a) daß die Schiffbarmachung des Draufusses für die Befahrung desselben mit Dampf-

14. Drauregulirung. S. 15.

schiffen nicht bloß bis Legrad, sondern bis Marburg als eine Staatsangelegenheit erklärt, in Angriff genommen und in möglichst kurzer Zeit ausgeführt, daß

- b) die Leitung und Ausführung dieser Angelegenheit in einer Hand concentrirt,
- c) der Ausbau des Eisenbahnflügels Kottori in das Fünfkirchner Kohlenrevier möglichst befördert, endlich
- d) in das Reichsbudget pro 1866 schon ein entsprechender Betrag für die Regulierungsarbeiten an der Drau in das Erforderniß eingestellt werde.

249.

15. Entsumpfung des Pösnithales.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die weiteren Erhebungen bezüglich des in einer der früheren Sessionen vom Herrn Abgeordneten Pauer gestellten Antrages — die Entsumpfung des Pösnithales berührend — in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

250.

16. Maßregeln gegen die Rinderpest. S. 15.
a) Thierseuche-Vorschriften.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Bitte an die hohe Regierung zu stellen, daß ein in allen Ländern des Reiches gültiges Gesetz zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest und zur Verbesserung der Thierseuche-Vorschriften baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung gebracht werde.

251.

b) Grenzbewachung.

Die zur Grenzbewachung verfügbaren Maßregeln werden zur Kenntniß genommen und die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß im Vereine mit der hohen Statthalterei, wenn sich die Seuche unseren Grenzen nähern sollte, mit gleicher Umsicht und Energie derselben entgegentreten werde.

252.

17. Landesculturfond. S. 16.

Es wird dem Landes-Ausschusse für die energische Wahrung der Rechte des Landes die besondere Anerkennung ausgesprochen.

253.

18. Landesculturgefese. S. 16.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session zu berichten, ob es möglich sei, ein Landesgesetz über Drainage, Ent- und Bewässerung, mit Ausschluß jener Bestimmungen, welche in die Competenz der Reichsgesetzgebung gehören, in Vorlage zu bringen und in diesem Falle eine bezügliche Vorlage in der nächsten Session einzubringen.

254.

19. Lesebuch für Landwirthe.
S. 17.

I. Nachdem kein landwirthschaftliches Lesebuch zur Preisbewerbung eingelangt ist, so wird dem Landes-Ausschusse ein Credit bis zu dem Betrage von 1000 fl. österr. Währ. zu dem Zwecke eröffnet, daß für jeden einzelnen Zweig der Landwirthschaft Broschüren ausgeschrieben werden, welche populär gehalten, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Landes und die Fassungskraft der Landbevölkerung verfaßt sein sollen. — Dem Landes-Ausschusse wird die Specialisirung der Broschüren und die Festsetzung der Preise für die einzelnen Zweige überlassen.

II. Sollte diese Ausschreibung nicht das gehoffte Resultat erzielen, so wird der Landes-Ausschuß beauftragt, in anderer ihm geeignet scheinender Weise diesen Zweck zu verfolgen, und in der nächsten Session Bericht zu erstatten.

255.

Der Landes-Ausschuß wird für den Fall, als es der steiermärkischen Sparcasse nicht 20. Bodencredit-Anstalt S. 17. gelingen sollte, bis zum 1. Mai 1866 ihre Operationen als Hypothekenbank zu eröffnen — ermächtigt, das vom hohen Landtage beschlossene Statut einer Landes-Boden-Credit-anstalt der hohen Regierung mit einem Concessionsgesuche vorzulegen.

256.

Landesfonds-Präliminare pro 1866. — Cap. VIII. Activ- und Passiv-Interessen. Landesfonds-Präliminare
— Cap. X. Aequivalente für aufgehobene Gefälle. — Cap. XI. Landschaftliche Gefälle. pro 1866.
— Cap. XII. Zufällige Einnahmen und Ausgaben.

14. Sitzung, 13. Jänner 1866.

257.

Landesfonds-Präliminare pro 1866. — Cap. IX. Landschaftliche Realitäten.

258.

Landesfonds-Präliminare pro 1866. — Cap. V. Bildungszwecke. Tit. 5. Oberrealschule. — Tit. 6. Bildergalerie und Zeichnungsakademie. — Tit. 11. Theater.

259.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit eine Bauordnung für die k. k. Landes-Bau-Ordnung für Graz, Hauptstadt Graz erlassen wird.

15. Sitzung, 16. Jänner 1866.

260.

I. Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Herstellung und Erhaltung der Straßen-Gesetz, nicht-ärarischen öffentlichen Straßen und Wege.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf Grund des beschlossenen Gesetzes ein Straßenschema und eine detaillirte Instruction über die Herstellung und Erhaltung der nicht-ärarischen öffentlichen Straßen und Wege auszuarbeiten und dem Landtage in nächster Session hierüber zu berichten.

III. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dieses Gesetz erst dann zur a. h. Sanction vorzulegen, wenn das Gesetz über die Bezirksvertretung beschlossen sein wird.

261.

Spital zu Madfersburg.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, betreffend die Erhebung des städtischen Spitales zu Madfersburg zu einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt.

262.

Quartiergeld für den zweiten Lehrer an der I. Pufbeschlags-Lehranstalt.

Für den zweiten Lehrer und Assistenten an der I. Pufbeschlags-Lehranstalt wird ein Quartiergeld von jährlichen 200 fl. systemisirt.

16. Sitzung, 17. Jänner 1866.**263.**

Jagdgesetz.

Ueber den vom Sonder-Ausschusse vorgelegten Entwurf, betreffend das Jagdrecht und die Ausübung der Jagd, wird zur Tagesordnung übergegangen.

264.

Rechenschaftsbericht pro 1864 und 1865.
21. Beschwerden gegen die Südbahn. S. 3—4.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, nachstehende, theils wieder aufgenommene, theils neu hinzugefügte Wünsche und Ersuchen zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen, als:

I. daß der Vertrag über die Ueberlassung der Südbahn der Revision unterzogen werde;

II. daß den von der steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft, dann den Handelskammern von Leoben und Graz in den neuerdings mitzutheilenden Eingaben vom 13., 15. und 18. April 1865 abgegebenen Gutachten entwickelten Beschwerden und Wünsche und zwar

- a) hinsichtlich der Schädlichkeit von Differenzialfrachten und von Refractionen für Steiermark;
- b) hinsichtlich der Herabsetzung der Frachtsätze im Allgemeinen sowohl im innern Verkehr, als auch für landwirthschaftliche und gewerbliche, zum Export bestimmte Producte und Fabrikate;
- c) hinsichtlich der Einhaltung der in der Concessions-Urkunde festgesetzten Maximaltarife und der in Wegfall zu bringenden willkürlichen Nebengebühren;
- d) hinsichtlich der nutzlosen mit Artikel 395 und 421 des Handelsgesetzbuches im Widerspruche stehenden Bestimmungen der zwangsweisen Assurance;
- e) hinsichtlich des Beginnes der Lieferungsfrist vom Tage der Ausstellung des Aufgabss-Recepiffes;
- f) hinsichtlich der, der subjectiven Auslegung Seitens der Bahnbediensteten den weitesten Spielraum gewährenden, höchst unklaren Bestimmungen des Betriebs-Reglements vom 1. Juli 1863 in Bezug auf Auf- und Abgabe der Güter, der Ablieferungszeit, der Haftungsfrist, des Lagerzinses, des Kalo, des Schadenersatzes, des Rauminhaltes der Waggons, dann des Strafrechtes der Betriebs-Unternehmung u. s. w. die vollste Würdigung zu Theil werde;

III. daß die an der Steinbrück-Sissegger Bahn bis zur croatischen Grenze noch bestehenden feuergefährlichen Gebäude durch die Südbahngesellschaft unverzüglich abgelöst, beziehungsweise versichert werden;

IV. daß die Südbahngesellschaft verhalten werde, die Entschädigungs-Beträge für die zu Zwecken derselben Bahn beanspruchten und in Besitz genommenen Grundstücke den Parteien sogleich auszuführen, beziehungsweise bei Gericht zu deponiren;

V. daß nach der kaiserlichen Verordnung vom 5. November 1859 kein Staatsbeamter Verwaltungsrath der Südbahn bleibe;

VI. daß die der Südbahn auferlegte Verpflichtung zur Erbauung einer Flügelbahn von Pettau nach Marburg ehestens erfüllt werde;

VII. daß nach Art. VI des Uebereinkommens vom 20. November 1861 die Trennung der Südbahn-Gesellschaft in zwei von einander unabhängige Gesellschaften, für das österreichische Eisenbahnetz einerseits und das außerösterreichische italienische andererseits, sofort durchgeführt werde.

17. Sitzung, 20. Jänner 1866.

265.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, in der nächsten Session nicht nur voll. Real-Unterricht. ständig ausgearbeitete Unterrichtspläne für die Reform der hiesigen Oberrealschule, — sondern auch seine Anträge hinsichtlich Errichtung von Realschulen über die Fragen zu stellen: ob und an welchen Orten Schulen aus Landesmitteln, welche Arten von Schulen, nach welchen Lehrplänen, und mit welchem Kostenaufwande zu errichten seien.

266.

I. Anton Pferschy, erster landschaftl. Cassier, ist durch den Landes-Ausschuß zu Personalien. verständigen, daß seinem Gesuche um Erhöhung seiner Besoldung keine Folge gegeben worden sei.

II. Dem Mathias Eggeter, gewesenen Reitschuldieners, wird für seine Lebensdauer eine monatliche Gnadengabe von 5 fl. bewilligt.

III. Die Pension des Johann Leskowitz, pens. Landhaus-Portiers, wird auf jährliche 300 fl. erhöht, — jedoch soll hiedurch kein Präjudiz für die Zukunft geschaffen sein.

267.

Dem Pächter von Lobelbad, Dr. v. Kottowitz, werden von seinem Pächtschil-Lobelbad. Entschädigung des Pächters. linge jährlich 100 fl. so lange nachgesehen, als ihm jene Localitäten, auf die er nach dem Wortlaute des Vertrages Anspruch hätte, nicht eingeräumt werden können.

268.

Das Gesuch des Anton Roth, Pächters der landsch. Reitschule in Graz, um Bewilligung eines Beitrages zu den von ihm auf die Reconstruction der landsch. Reitschule L. Reitschule. Gesuch des Pächters derselben um Entschädigung. sammt Nebengebäuden aufgewendeten Baukosten wird abgewiesen.

18. Sitzung, 23. Jänner 1866.**269.**

Rechenschaftsbericht pro 1864
und 1865.
22. Nothstandsfrage. S. 10.

Der Rechenschafts-Bericht des Landes-Ausschusses, die Nothlage des Landes betreffend, wird zur Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß unter Einem beauftragt, auf dem von ihm eingeschlagenen Wege in dieser Angelegenheit fortzufahren und Alles innerhalb seines Wirkungskreises zu unternehmen, was ihm mit Rücksicht auf die gegenwärtige Nothlage als zweckdienlich und nothwendig erscheint — und darüber in nächster Session genauen und ausführlichen Bericht zu erstatten.

19. Sitzung, 25. Jänner 1866.**270.**

Landesfonds-Präliminare
pro 1866.

Landesfonds-Präliminare pro 1866. Cap. III. Polizei-Auslagen. Tit. 1. Schub-Auslagen. Tit. 2. Gendarmerie. Tit. 3. Zwänglings-Verpflegskosten. Tit. 4. Zwangsarbeits-Anstalten. Titel 5. Feuerwache und Feuerlösch-Anstalten.

271.

Landesfonds-Präliminare pro 1866. Cap. VII. Vorspann.

272.

Landesfonds-Präliminare pro 1866. Cap. XIII. Capitals-Anlage. Tit. 1. Kauffchillinge. Tit. 2. Neubauten. Tit. 3. Aufgenommene und angelegte Capitalien. Tit. 4. Rückhaltene und rückbezahlte Capitalien.

273.

Sannregulirung.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt: Die zur Erörterung der Frage, ob und inwiefern durch die Regulirung des Sannflusses in den Bezirken Oberburg, Franz und Gilli ein Landes-Interesse berührt werde, erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und nach Maßgabe derselben in der nächsten Landtagsession die weiteren geeigneten Anträge zu stellen.

274.

Gemeindestatut für Marburg.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit ein Gemeindestatut und eine Gemeinde-Wahlordnung für die Stadt Marburg erlassen wird.

20. Sitzung, 27. Jänner 1866.**275.**

Gebühr für die ausdrückliche
Aufnahme in den Heimats-
verband.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Gemeinden der Stadt Knittelfeld, den Märkten Aflenz und Leibnitz, dann den Landgemeinden Rachenau, Kumberg, Baierdorf und

Vierte-Feistritz, dann Kalwang im Bezirke Mautern und Leitersdorf im Bezirke Feldbach, die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband bewilligt wird.

276.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit den Stadtgemeinden Leoben, Mann, Hundesteuer, Windischgraz und Windisch-Feistritz, dann der Marktgemeinde Leibnitz die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hundeu bewilligt wird.

277.

Der Petition des Armenunterstützungs-Hauptvereines zu Graz um Abtretung einer Circus-Baustelle. weiteren Grundfläche zu der Circus-Baustelle wird keine Folge gegeben, dagegen dem Vereine gestattet, den Winkel von der Ecke der Altanz der Cafétérie bei dem Punkte A zur Ecke des nordöstlichen Misalites des Circus bei dem Punkte B auf seine Kosten mit Vorbehalt und gegen ausdrückliche Anerkennung des landsch. Grundeigenthumes mit einem eisernen Gitter abzuschließen.

278.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei den Verhandlungen mit der hohen Regierung im Auge zu behalten, daß es nach wie vor die Absicht des Landtages ist, zur Förderung des Unterrichtes im Interesse des Landes jedes Opfer innerhalb der Grenzen der Möglichkeit zu bringen, wobei er erwartet, in diesem Bestreben durch die hohe Regierung unterstützt zu werden.

Rechenchafts-Bericht pro 1864
und 1865.
28. Joanneum. S. 20—25

II. Folgende von der hohen Regierung verlangte und vom Landes-Ausschusse befürwortete Modificationen des organischen Statutes für die technische Hochschule zu Graz werden genehmiget:

- a) daß der Landes-Ausschuß auch vor Zulassung von Privat-Dozenten und Assistenten am genannten Institute das Vernehmen mit der k. k. Statthalterei zu pflegen habe;
- b) daß die Sitzungs-Protokolle des Institutes, sowie die in wissenschaftlicher und disciplinärer Beziehung am Institute eventuell zu ertheilenden Instructionen der k. k. Statthalterei vorzulegen sind;
- c) daß die §§. 1 und 7 dahin erläutert werden, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Zulassung zur Lehramts-Prüfung an Realschulen und über die Aufnahme in eine Bergakademie aufrecht erhalten bleiben.

III. Der Landtag nimmt befriedigende Kenntniß von den Maßregeln, die der Landes-Ausschuß zur Durchführung des organischen Statutes für die technische Hochschule, zur Besetzung der Lehrkanzeln und Docenturen, zur Durchführung von Instructionen und Disciplinar-Ordnungen, zur provisorischen Unterbringung der Hörjale getroffen hat.

IV. Den Vorlagen von entsprechenden Anträgen des Landes-Ausschusses über den Bau des Instituts-Gebäudes wird noch entgegengesehen.

V. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß der Landes-Ausschuß den Plan zur Reorganisirung der Museal-Anstalt mit Rücksicht auf die Lehr-Anstalten des Landes in der nächsten Session dem Landtage vorlegen werde.

VI. Die Resignation des Curators des landsch. Joanneums Herrn Carl Gottfried von Leitner, so wie die provisorische Uebernahme dieses Amtes von Seite der Herren Landtags-

Abgeordneten Rudolf Freiherr von Mandell und Moriz Ritter v. Franck werden zur Wissenschaft genommen, und dem Herrn Carl Gottfried v. Leitner für seine erfolgreiche und uneigennützigke Thätigkeit, so wie für sein ersprießliches Wirken im Interesse des Landes von Seite des Landtages der Dank und die wohlverdiente Anerkennung ausgesprochen.

VII. Der Bericht über das Archiv und über die Arbeiten in demselben wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

279.

24. Oberrealschule. S. 25—26.

I. Die vom Landes-Ausschusse dem Lehrer der Geographie und Naturgeschichte Dr. Gobanz bewilligte außerordentliche Personalzulage von 300 fl. wird genehmiget.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt: Die Frage der Reorganisation oder Auflaffung der commerciellen Abtheilung an der Ober-Realschule auch weiterhin in eingehende Erwägung zu ziehen und je nach dem Ergebnisse in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten, in welcher Weise künftig der commerciale Unterricht zu fördern sei; ferner den Lehrern der Oberrealschule für ihr uneigennütziges, gedeihliches Wirken an der ins Leben gerufenen gewerblichen Sonntagsschule in der landsch. Ober-Realschule und für die Uebernahme der Redaction des vom steierm. Industrie- und Gewerbs-Vereine ausgegebenen Industrie- und Gewerbe-Blattes die Anerkennung des Landtages auszusprechen.

III. Aus Anlaß der Verhandlungen und Verfügungen in der Angelegenheit wegen Miethzins-Entschädigung für die vom k. k. Mappenarchive benützten Räume des landschaftl. Realschulgebäudes wird dem Landes-Ausschusse die besondere Anerkennung und die Erwartung ausgesprochen, es werde demselben auch ferner gelingen, die Rechte des Landes in dieser Richtung zu wahren.

280.

25. Taubstummen-Institut.
S. 26.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen: Nach Vervollständigung der Erhebungen betreffs der im Lande gebornen Taubstummen in der nächsten Session Bericht darüber zu erstatten, wie die Ausbildung sämmtlicher bildungsfähiger Taubstummen des Landes in der Taubstummen-Lehranstalt zu ermöglichen sei.

281.

26. Hufbeschlags-Lehranstalt.
S. 27.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die entsprechenden Anträge in Betreff der Reorganisation der Hufbeschlags-Lehranstalt in der nächsten Session vorgelegt und besondere Rücksicht auf die Wichtigkeit des Unterrichts über Thier-Heilkunde in dem Reorganisations-Entwurfe genommen wird.

21. Sitzung, 3. Februar 1866.

282.

Ernennung und Anstellung der
Volkschullehrer.

Der Landtag beschließt:

I. Ein Gesetz, betreffend die Ernennung von Lehrern an Volkschulen, und

II. Ein Gesetz, betreffend den Förgang bei Besetzung von Lehrerstellen an Volkschulen.

22. Sitzung, 6. Februar 1866.

283.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit eine Gemeinde-Ordnung und eine Gemeinde-Gemeindestatut für Graz, Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

284.

Der Antrag des Landes-Ausschusses: für das Jahr 1866 einen Betrag von 4200 fl. Bau im Bade Neuhaus, zur Herstellung und Einrichtung von acht Dachzimmern in dem Curhause zu Neuhaus zu präliminiren, wird abgelehnt.

285.

Es wird nachstehende Organisirung, beziehungsweise Systemisirung des Beamtenstatus Beamtenstatus in Neuhaus, im landfch. Bade Neuhaus beschloffen:

1 Director mit einem Gehalte von	fl. 840.—
Reisepauschale	fl. 160.—
und freier Wohnung im Badeorte	
zusammen	fl. 1000.—
1 Rentbeamter mit einem Gehalte von	fl. 400.—
und freier Wohnung.	

23. Sitzung, 8. Februar 1866.

286.

I. Der Landtag erkennt die hohe Wichtigkeit dieser Bahn für Steiermark an, sieht in der schleunigsten Inangriffnahme des Baues das geeignetste Mittel zur sogleichen Vinderung des Nothstandes, und nimmt die vom Landes-Ausschusse in dieser Richtung gemachten Schritte zur befriedigenden Kenntniß. Rechenchafts-Bericht pro 1864 und 1865. 27. Kronprinz Rudolphs-Bahn S. 11-13.

II. Die vom Central-Comité der Kronprinz-Rudolphs-Bahn an das hohe Präsidium des Landes-Ausschusses gerichtete und von diesem an Ihren Ausschuß abgetretene Denkschrift ddo. Wien 21. Jänner 1866, worin der gegenwärtige Stand des Unternehmens ausführlich dargelegt und Anträge hinsichtlich der Fortführung gestellt werden, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugemittelt und derselbe — im Nachhange zu dem in der Nothstandsfrage gefaßten Beschlusse des hohen Landtages angewiesen, daß er innerhalb seines Wirkungskreises auf jede ihm passend scheinende Weise das Unternehmen der Kronprinz Rudolphs-Bahn fördere und auf die möglichst rasche Inangriffnahme des Baues dieser Bahn — insbesondere auch der steierischen Strecke — hinwirke.

III. Es wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, über allfällige weitere Anforderungen des Central-Comité's der Bahn auf Zuschüsse zu den Vorauslagen solche Zuschüsse bis zum Belaufe von 5000 fl. unter den Bedingungen des ersten Gründungskosten-Beitrages zu gewähren.

IV. Hinsichtlich der bisher an das Central-Comité geleisteten Zuschüsse wird dem Landes-Ausschusse die Inemnität ertheilt.

287.

28. Invasionsschuld und
Zwangsdarlehen vom
Jahre 1809. S. 39—40.

Indem der Landtag die Verhandlungen des Landes-Ausschusses mit der hohen Regierung, betreffend die Invasionsschuld und das Zwangsdarlehen von 1809 zur befriedigenden Kenntniß nimmt, spricht er die Erwartung aus, es werde dem Landes-Ausschusse gelingen, diese Verhandlungen bis zur nächsten Session zu einem, die Rechte und Interessen des Landes nach allen Richtungen wahrenen Abschlusse zu bringen.

288.

29. Schuldentilgung. S. 40.

Der Bericht wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

289.

30. Mufsimposto und Mühl-
loufergeld. S. 41.

Der Bericht und die diesfalls vom Landes-Ausschusse getroffenen Verfügungen werden zur genehmigenden Kenntniß genommen und der Landes-Ausschuß angewiesen, die Frage der Reform der Taxirung zu Landeszwecken, insbesondere des Mühlaufergeldes, Mufsimposto's, der Kanzlei- und Gülten-Umschreibungstaxen zu erörtern und diesfalls in der nächsten Session zu berichten.

290.

31. Grundlasten-Ablösung und
Regulirung. S. 18—20.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

I. bei der hohen Regierung sich dahin zu verwenden, daß

- a) behufs Abschluß der Anmeldungen und Provocationen zum Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Verfahren ein endgiltiger Termin festgestellt werde,
- b) daß in der nächsten Session eine Regierungsvorlage zum Zweck der Beschleunigung des diesfälligen Verfahrens unter Aufrechthaltung der im Patent vom 5. Juli 1853 festgestellten Rechtsgrundsätze zur verfassungsmäßigen Verhandlung eingebracht werde;
- c) daß im administrativen Wege verfügt werde, daß den in den ärarischen Wäldern in Steiermark Eingeforsteten jene Vortheile im Vergleichswege eingeräumt werden, welche den Forstberechtigten in Oberösterreich und Salzburg gewährt worden sind;

II. bestimmte Anträge auf Aenderung des Gesetzes behufs Beschleunigung des Verfahrens und Regelung des Einflusses der Landesvertretung auf die Durchführung desselben zu formuliren und dem hohen Staatsministerium mitzutheilen, und — falls die gewünschte Regierungsvorlage nicht erfolgen sollte, — dieselben unmittelbar dem Landtage in der nächsten Session zur Behandlung vorzulegen.

291.

32. Verwaltung des Grund-
entlastungsfondes. S. 20.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, wegen Abfuhr der bei den k. k. Steuerämtern unterschlagenen Grundentlastungsgelder an den Grundentlastungsfond bei der hohen Regierung neuerdings einzuschreiten.

II. Das zwischen dem Landes-Ausschusse und der hohen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen Rückzahlung der bei der Staats-Depositencasse ausstehenden Ueberschüsse des Grundentlastungsfondes sammt Zinsen binnen 20 Jahren in vierzig halbjährigen Annuitäten, — und wegen Tilgung des vom Staate übernommenen Capitals für Veränderungsgebühren sammt Anhang durch dreißigjährige im Jahre 1866 beginnende Annuitäten — wird genehmigt.

292.

Den nach St. Anna am Aigen im Bezirke Fehring eingeschulten Gemeinden Aigen, Frutten, Gieselsdorf, Hochstraden, Jam, Klapping, Pichla, Pleisch, Risola und Waldra wird zur Bestreitung der noch unbedeckten Kosten des bereits ausgeführten Neubaus des Schulhauses und des Wirtschaftsgebäudes des Lehrers, sowie der zur Herstellung der Lehrerswohnung erforderlichen Adaptirung des Meßnerhauses zu St. Anna am Aigen, ein zu 5% verzinsliches, in zehn gleichen Jahresraten à 387 fl. vom 1. Jänner 1867 an rückzahlendes Darlehen von 3870 fl. österr. Währ. aus dem Landesfonde gegen Erfüllung der in der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, §§. 76 und 85, vorgezeichneten Bedingungen bewilliget und der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die zur Ausführung dieser Bewilligung erforderlichen Schritte zu thun.

Darlehen aus dem Landesfonde für die nach St. Anna am Aigen eingeschulten Gemeinden.

293.

I. Dem Scriptor an der Joanneums-Bibliothek, Josef Kirsch, wird eine vom 1. Februar d. J. an zahlbare Personal-Zulage jährlicher 200 fl. verliehen.

Personalzulage für den Scriptor an der Joanneums-Bibliothek, J. Kirsch.

II. Diese Personal-Zulage ist bei Berechnung der ihm oder seiner Wittve gebührenden Pension, sowie bei Berechnung des seinen Kindern gebührenden Erziehungsbeitrages als Activitätsbezug zu betrachten.

294.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit ein Anhang zur Bauordnung für Steiermark außerhalb der Hauptstadt Graz, kundgemacht mit Statthaltereier-Erlaß vom 9. Februar 1857 (Landesregierungsblatt 1857. II. Abtheilung, Nr. 5) in Betreff industrieller Bauten erlassen wird.

Anhang zur Landes-Bauordnung.

295.

I. Dem Josef Ott, Lehrer des Hufbeschlages und der Veterinärkunde an der landesch. Hufbeschlagslehranstalt in Graz wird bei Bemessung seiner Pension das Recht des Hufbeschlages für Parteien auf eigene Rechnung im Betrage von 300 fl. österr. Währ. in Rechnung gebracht.

Personalien.

II. Das Gesuch der Maria Czapp, Schullehrerwitwe in Donnersbach, Bezirk Erdning, um Bewilligung einer gnädigen Unterstützung, wird abgewiesen.

III. Das Gesuch der Anna Mayer, landesch. Kanonierwitwe, wegen Erhöhung ihrer Provision täglicher 14 kr. auf 20 kr. öst. W. wird abgewiesen.

IV. Die Provision des Peter Marinitzsch, provisionirten Hausmeisters des landesch. Lobelbades, wird von täglich 15 kr. auf täglich 20 kr. erhöht.

V. Der Landtag bewilligt, daß der §. 17 der neuen Pensionsvorschrift vom 12. und 17. März 1864 auf sämtliche landschaftliche Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengaben ausgedehnt werde.

296.

Die Petition mehrerer Realgewerbsbesitzer in Graz für sich und im Namen aller Gewerbsbesitzer, wegen Erwirkung der Entschädigung für die Entwerthung ihrer Realgewerbe ist dem Petenten mit dem Bedeuten rückzustellen, daß die inbegehrte Bildung eines Fondes zur Entschädigung der Realgewerbsbesitzer für die durch die Einführung der Gewerbefreiheit erfolgte Entwerthung ihrer Realgewerbe außer dem Wirkungskreise des Landtages liege, und daß auch zur Erwirkung eines diesfälligen Reichsgesetzes derzeit kein Anlaß vorliege.

Entschädigung für die Entwerthung der Real-Gewerbe.

297.

Abänderung des §. 71, Absatz II, des Gemeinde-Gesetzes von 1864.

Die Petition der Gemeinden Kirchbach, Wolfsberg, Wildon, Fernitz, Niegersburg und Palldau, um Abänderung des §. 71, Absatz II des Gemeindegesetzes vom Jahre 1864 im verfassungsmäßigen Wege wird dem Landes-Ausschusse zur Vorberathung, dann Berichterstattung und Antragstellung in nächster Landtags-Session zugewiesen.

298.

Subvention für die Grazer Ausstellung.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, dem Comité für die im Herbst 1866 zu Graz zu veranstaltende Ausstellung von Landwirthschafts-, Kunst- und Industrie-Erzeugnissen eine Subvention bis zum Betrage von 2000 fl. gegen seinerzeitige Rückerstattung aus dem allfälligen Reinertrage der Ausstellung aus dem Landesfonde zu erfolgen.

24. Sitzung, 10. Februar 1866.**299.**

Reorganisation des niederen landwirthsch. Unterrichtes.

I. Die Ackerbauschule der Landwirthschafts-Gesellschaft ist als eine Landesanstalt zu übernehmen und entsprechend zu organisiren.

II. Die Anträge des Sonder-Ausschusses rücksichtlich der Errichtung einer Ackerbauschule in Pettau, beziehungsweise der Reorganisation des bestehenden niederen landwirthschaftlichen Unterrichtes, und die Anträge des H. M. Dr. Schmidt werden dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

25. Sitzung, 12. Februar 1866.**300.**

Wasserrechts-Gesetz.

Der Landtag beschließt:

- a) in die Berathung des von der Regierung am 20. Februar 1866 zur Erstattung von Vorschlägen im Sinne des §. 19 Landes-Ordnung vorgelegten Wasserrechts-Gesetzes derzeit nicht einzugehen,
- b) den Landes-Ausschuß zu beauftragen, hierüber in nächster Session zu berichten.

301.

Rechenchafts-Bericht pro 1864 und 1865.
33. Irrenhaus. S. 28.

Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß die Vorarbeiten für den Neubau des Irrenhauses bis zur nächsten Session soweit vorschreiten werden, daß hierüber bestimmte Anträge gestellt werden können.

302.

34. Allgemeines Krankenhaus.
S. 29—33.

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Durchführung des Statutes für das allgemeine Krankenhaus zu Graz, die Ernennung der Aerzte, über die Regelung des Aufnahmediendienstes, über das Uebereinkommen mit der Stadtgemeinde Graz betreffs der Dienstboten hiesiger Dienstgeber, über die Verhandlungen betreffs der Kliniken, werden zur genehmigenden Kenntniß genommen.

II. Aus Anlaß der Verhandlungen mit der k. k. Statthalterei wegen Erbauung eines Secirsaales und eines Leichenhauses wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, das im Hofraume des Krankenhauses erbaute Lehramtsgebäude ins Eigenthum des Landesfondes zu übernehmen, wenn es unter Bedingungen geschehen kann, die den Interessen des Landes entsprechen.

III. Im Nachhange und zur Ergänzung des in der 19. Sitzung 1864 beschlossenen Personal- und Besoldungsstandes der Aerzte des Kranken-, Gebär- und Findelhauses wird beschlossen:

- a) die Systemisirung eines Primararztes für die zweite medicinische Abtheilung mit dem Gehalte von 700 fl. nebst Natural-Quartier;
- b) Systemisirung eines Secundararztes I. Classe für die Abtheilung für Augenranke mit 400 fl. Gehalt und möblirtem Zimmer;
- c) Versetzung des Secundararztes II. Classe in der Abtheilung für Syphilis in die Kategorie der Secundarärzte I. Classe mit 400 fl. Gehalt und möblirtem Zimmer;
- d) die Erhöhung des Gehaltes des Primararztes der Abtheilung für Augenranke von 500 fl. auf 700 fl. nebst Quartierbeitrag von 200 fl.;
- e) die Erhöhung des Gehaltes des Primararztes der Abtheilung für Syphilis von 400 fl. auf 700 fl. nebst Naturalwohnung oder 200 fl. Quartierbeitrag;
- f) die Erhöhung des Gehaltes des Primararztes der Gebär- und Findelanstalt von 420 fl. auf 500 fl.;
- g) die Beauftragung des Landes-Ausschusses, diese Beschlüsse sofort in Ausführung zu bringen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den im Verhandlungsprotokolle vom 28. Jänner 1865 bezeichneten Theil des hiesigen k. k. Militärspital-Gartens im Flächenraume von 786 Quadratlastern nebst den darauf befindlichen Bauobjecten um den Betrag von 3007 fl. öst. W. zu kaufen und die Abfriedungsmauer daselbst um den veranschlagten Betrag per 600 fl. herzustellen, und die Planirung des Spitalgartens mit Abtragung der Bastei um den Kostenanschlag von 3000 fl. vorzunehmen.

V. Das Inventar des allgemeinen Krankenhauses ist durch Nachschaffungen um den Betrag von 10.000 fl. ö. W. zu ergänzen.

VI. Die durch diese Beschlüsse für das Jahr 1866 entstehenden Mehrausgaben, und zwar:

a) für den zweiten Primararzt pr.	700 fl.
b) für den Secundararzt für Augenranke pr.	400 "
c) für die Versetzung eines Secundararztes in die höhere Kategorie pr.	100 "
d) für die Gehaltserhöhung des Primararztes für Augenranke sammt Quartierbeitrag pr.	400 "
e) für die Gehalts-Erhöhung des Primararztes der Abtheilung für Syphilis sammt Quartierbeitrag pr.	400 "
f) für die Erhöhung des Gehaltes des Primararztes der Gebär- und Findel-Anstalt pr.	80 "
g) für Ankauf der Militärspitalgarten-Parzelle pr.	3007 "
h) für die Herstellung der Abfriedungsmauer daselbst pr.	600 "
i) für die Planirung des Spitalgartens pr.	3000 "
k) für die Ergänzung des Inventars der 2. medicinischen Abtheilung pr.	10000 "
Zusammen	18687 fl.

ö. W. sind in den Voranschlag des Jahres 1866 aufzunehmen.

VII. Der Abschluß des neuen Vertrages mit den barmherzigen Schwestern in Betreff der Regie der Wohlthätigkeits-Anstalten wird zur genehmigenden Kenntniß genommen.

303.

35. Erfas von Krankenverpfelegskosten. S. 33.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, nach Sanction des Gesetzes über Bezirksvertretungen ein Landes-Gesetz wegen Erfases der Krankenverpfelegskosten in Vorlage zu bringen.

304.

Stipendium für Julius Clarmann.

Dem Assistenten der technischen Hochschule, Julius Clarmann wird behufs seiner Ausbildung in der Architektur für die Dauer seiner Studien an der Architekturschule in Wien eine außerordentliche Jahresunterstützung von 400 fl. ö. W. aus Landesmitteln gewährt und der Landes-Ausschuß angewiesen, diesen Beschluß durchzuführen.

305.

Voranschlag des Grundentlastungs-Fondes.

I. Der Voranschlag des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1866 wird in dem Erfordernisse mit 1,540.580 fl., der Bedeckung mit 1,540.580 fl. genehmigt;
II. Zur Bedeckung der diesjährigen Landesschuld an den Fond ist der Betrag von 604.840 fl. gemeinschaftlich mit dem Landeszuschlage auszuschreiben und einzuheben.

306.

Bedeckungsplan des Grundentlastungs-Fondes.

I. Der Bedeckungsplan des steiermärkischen Grundentlastungs-Fondes wird genehmigt;
II. der Landes-Ausschuß wird beauftragt, denselben durchzuführen, und
III. insbesondere zur Deckung der Landesschuld einen Jahresbeitrag von 604.841 fl. österr. Währ. mittelst der Landesumlage einzuheben und in Monatsraten aus dem Landesfonde dem Grundentlastungs-Fonde zuzuführen.

307.

Subvention für Professor Essenwein.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses: „dem Gesuche des Professors Essenwein um eine Subvention aus dem Landesfonde zur Herausgabe des Werkes über die mittelalterliche Glasmalerei Steiermarks in Anbetracht seiner veränderten Dienst- und Aufenthaltsverhältnisse nicht statt zu geben, dagegen aber den Landes-Ausschuß zu ermächtigen, dem Herrn Gesuchsteller in Berücksichtigung seines für Culturgeschichte und Kunstindustrie des Landes förderlichen Werkes nach Vollendung desselben gemäß der vom Landes-Ausschusse beantragten Bedingungen eine angemessene Remuneration bis zum Betrage von 1200 fl. ö. W. zu verabfolgen,“ wird abgelehnt.

308.

Capitals-Rückzahlung an die Nationalbank.

I. Es wird die vom Landes-Ausschusse auf den Vorschuß pr. 190.000 fl. im Jänner I. S. geleistete Abschlagszahlung pr. 9100 fl. genehmigt.
II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Nationalbank die Rückzahlung der beiden Vorschüsse pr. fl. 525.000 und fl. 190.000 im dermaligen Rest pr. fl. 281.700 und fl. 158.900 in Raten zu 2½% des gegenwärtigen Capitals-Restes bei jeder Pro-longation anzubieten.

III. Derselbe wird ermächtigt, im Falle eines weitem Rückganges der Effecten-Curse die nothwendige Ergänzung der Pfänder aus den unbelasteten Effecten des Landes zu bewirken und die hiezu erforderliche a. h. Genehmigung einzuholen.

IV. Es ist gemäß 1 und 2 dieses Antrages in das Präliminare pro 1866, Cap. 13, Titel 4, der Betrag von 10.000 fl. auf Capitals-Rückzahlung an die Nationalbank einzustellen.

309.

Der Ortsgemeinde Eggenberg wird zum Be.ufe der Erbauung eines Schulhauses in Baierdorf ein mit Fünf vom Hundert verzinsliches, in zehn gleichen Jahresraten rückzahlendes Darlehen von Dreitausend Gulden gegen Nachweisung der zur Darlehens-Aufnahme nach der Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen Bedingungen aus dem Landes-fonde bewilliget.

Darlehen aus dem Landes-fonde für die Gemeinde Eggenberg.

26. Sitzung, 13. Februar 1866.

310.

I. Die Anträge des Sonder-Ausschusses in Betreff des Vagabundenwesens auf dem Lande und die Mittel zur Abhilfe dagegen, lautend: Steuerung des Vagabundenwesens.

„a) Es sei ein Zwangsarbeitshaus für männliche Zwänglinge für Steiermark auf Landeskosten zu errichten; die Verhältnisse dieser Anstalt werden durch ein Landesgesetz in der unten folgenden Fassung (Beilage A) geregelt.“

„b) Der Landes-Ausschuß werde beauftragt und ermächtigt, diesen Beschluß in der Art auszuführen, daß sogleich nach dem Zustandekommen dieses Landesgesetzes die geeigneten Räumlichkeiten zur Unterbringung des Landes-Zwangsarbeitshauses ermittelt, die Adaptirung und Einrichtung derselben veranlaßt und mit der provisorischen Anstellung des nöthigsten Beamten- und Wächter-Personales vorgegangen werde. Hierüber hat der Landes-Ausschuß in nächster Session mit den geeigneten Anträgen zu berichten.“

„c) Zur Deckung der mit der Errichtung des Landes-Zwangsarbeitshauses verbundenen Kosten werde ein Betrag von 30.000 fl. in den Voranschlag des Jahres 1866 eingestellt.“ —

werden dem Landes-Ausschusse zur weiteren Berathung und Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, auf geeignetem Wege zu veranlassen und beziehungsweise darauf hinzuwirken:

- a) daß der Schulbesuch in Volksschulen durch die geistlichen und weltlichen Schulbehörden streng überwacht werde;
- b) daß der mangelhaften Ausbildung der Lehrlinge durch Errichtung und gehörige Benützung von Sonntags- und Wiederholungs-Schulen begegnet, die Gesellen- und Meisterordnungen streng gehandhabt werden und die Bildung von Genossenschaften auf Grund des Gewerbegesetzes gefördert werde;
- c) daß die hinsichtlich der concessionirten Gewerbe insbesondere zu Wirthshäusern und Schenken sowohl in Betreff der Verleihung als auch des Verlustes dieser Gewerbebefugnisse bestehenden Normen strenger gehandhabt werden;
- d) daß die Pfarrarmeninstituts-Verwaltungen bei der Armenbetheilung planmäßig und im Einvernehmen mit den Gemeinden vorgehen;

- e) daß die Gemeinden im Lande, welche die Mittel zur Bestreitung der mit ihren Aufgaben verbundenen Auslagen nicht besitzen, sich mindestens zur gemeinschaftlichen Beforgung der Geschäfte der Localpolizei vereinigen;
- f) daß die Kosten des Transportes oder der Begleitung aufgegriffener Landstreicher von dem Orte der Anhaltung bis zur nächsten Schubstation der Gemeinde, durch welche die Aufgreifung und Ablieferung geschieht, von der Bezirksconcurrentz oder nach Umständen vom Landesfonde ersetzt werden;
- g) daß die Erhaltungskosten von Individuen, welche bis zur Ermittlung ihrer Zuständigkeit nach dem Heimatsgesetze einer Gemeinde zugewiesen werden, derselben von der Bezirksconcurrentz oder nach Umständen vom Landesfonde ersetzt werden;
- h) daß die im Lande liegenden Truppen mit einiger Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und auf die Möglichkeit der Verwendung, des k. k. Militärs zur Unterstützung der Gendarmerie in den einzelnen Landestheilen und insbesondere auch in der oberen Steiermark entsprechend vertheilt werden;
- i) daß die Gendarmerie zu Streifungen nicht bloß auf den Landstraßen, sondern auch auf Seitenwegen und in abgelegenen Gegenden angewiesen werde;
- k) daß die Bestimmungen des Strafgesetzes in Betreff des Bettelns und Landstreichens (§§. 517 bis 521 St.-G.) strenger gehandhabt werden.

III. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, ein Landesgesetz zur Regelung der Armenpflege nach ihren verschiedenen Abzweigungen in der nächsten Session zur Beschlußfassung vorzulegen.

(Beilage A enthält ein Gesetz in Betreff der Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses.)

311.

Der Markt-Gemeinde Aulfsee wird ein mit fünf Procent verzinsliches Darlehen von 4000 fl. gegen Rückzahlung in sechs gleichen Jahresraten aus dem Landesfonde bewilliget.

Darlehen aus dem Landesfonde für Aulfsee.

28. Sitzung, 15. Februar 1866.

312.

Der Landtag beschließt ein Gesetz betreffend die Bezirksvertretung.

Bezirksvertretung.

313.

Der Antrag des Abg. Globočnik: „Das in Folge Beschlusses vom 20. März 1863 an die hohe Regierung gestellte Ersuchen, betreffend die Ermöglichung der Bildung von Hauptgemeinden im Wege des Landesgesetzes, ist auf Grund der seit Activirung des neuen Gemeindegesetzes gemachten Erfahrungen zu erneuern“, wird abgelehnt.

Bildung von Hauptgemeinden.

314.

I. In die Erstattung eines Gutachtens über die Regierungsvorlage, betreffend die einer neuen Organisation der politischen Behörden zu Grunde zu legende Territorial-Eintheilung des Landes, wird derzeit nicht eingegangen.

Politische Territorial-Eintheilung.

II. Es liegt im Interesse des Landes, daß die derzeit bestehenden k. k. Bezirksämter insolange, bis im verfassungsmäßigen Wege eine Neugestaltung des inneren Verwaltungs-Organismus erfolgen könne, in ihrer dermaligen territorialen Begrenzung fortbestehen.

29. Sitzung, 16. Februar 1866.

315.

Der Antrag der Abg. Herman und Dr. Razlag: „Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, wegen Errichtung einer Weinbau- und Ackerbauschule (niederer landwirtschaftlichen Lehranstalt) für Untersteiermark, möglichst bei Pettau — auf Kosten oder unter Mitwirkung des Landes — Erhebungen zu pflegen, und dem hohen Landtage in dessen nächster Session diesbezügliche Anträge vorzulegen,“ wird dem Landes-Ausschusse zugewiesen.

Wein- und Ackerbauschule für Untersteiermark.

316.

Der Antrag des Abg. Dr. M. v. Kaiserfeld auf Streichung des §. 41 der Geschäfts-Ordnung wird dem Landes-Ausschusse zur Prüfung und eventuell zur Antragstellung über nothwendige Aenderungen der Geschäfts-Ordnung in nächster Session überwiesen.

Geschäfts-Ordnung.

317.

I. Das bisherige Vorgehen des Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Graz-Körmend-Naaber Bahn wird zur genehmigenden Kenntniß genommen und demselben hinsichtlich des geleisteten Gründungskosten-Beitrages die Indemnität ertheilt.

Rechnschafts-Bericht pro 1864 und 1865.

36. Graz-Körmend-Naaber Bahn. S. 13.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, dieses Unternehmen, welches die Interessen eines wichtigen Theiles des Landes berührt, auch noch fernerhin zu unterstützen, und

III. derselbe wird ermächtigt, allenfalls benötigte Gründungskosten-Zuschüsse bis zum Belaufe von 300 fl. unter nachstehenden Bedingungen zu gewähren:

- a) daß dem Landes-Ausschusse entsprechend detaillirte Daten über die Rentabilität der Bahn mit Rücksicht auf Frachten- und Personen-Verkehr, auf Industrie- und Bevölkerungs-Verhältnisse u. s. w. vom Tracirungscomité mitgetheilt werden;
- b) daß das steierische Gründungsconsortium mit dem schon bestehenden oder zu bildenden ungarischen Consortium sich auf das Engste verbinde;
- c) daß das Bahnproject mindestens die Strecke Graz-Körmend-Naab umfasse;
- d) daß die Rechte des Vorconcessionärs an die Consortien abgetreten werden, und
- e) daß wegen seinerzeitiger Refundirung der Gründungskosten-Vorschüsse Sorge getragen werde.

318.

I. Die umfassende Thätigkeit des Landes-Ausschusses bei Handhabung des Gemeindegesetzes, insbesondere in Betreff der Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes der Gemeinden und der Beseitigung der Hindernisse ihrer neuen Wirksamkeit, ferner hinsichtlich der Entscheidungen im Beschwerdewege gegen Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse, sowie der Erläuterungen und Aufklärungen über Anfragen einzelner Gemeinden, dann

37. Handhabung der Gemeinde-Ordnung. S. 34—37.

bezüglich der Verhandlungen mit der k. k. Statthalterei zur Ordnung von Gemeindeverhältnissen, besonders in Betreff der Vereinigung und Zusammenlegung der Gemeinden wird zur befriedigenden Kenntniß genommen und

II. die Erwartung ausgesprochen, der Landes-Ausschuß werde nach wie vor diesem für die Autonomie des Landes hochwichtigen Gegenstände seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

III. Die freiwillige Vereinigung der Gemeinden, insoferne ihnen die materiellen und geistigen Mittel zu einer erspriechlichen Wirksamkeit im selbstständigen Wirkungskreise fehlen, ist auch fernerhin als höchst wünschenswerth anzustreben.

IV. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen:

- a) ein Landesgesetz behufs der Durchführung einer Sanction seiner Beschlüsse und Maßregeln in Gemeindeangelegenheiten;
- b) ein Landesgesetz, betreffend die Rechnungslegung der Gemeindevorsteher hinsichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens, sowie des diesbezüglichen Rechnungsvorfahrens, und
- c) eine für sämtliche Gemeinden des Landes, mit Ausnahme der Stadt Graz, gültige Tagordnung in der nächsten Landtagsession zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

319.

38. Handhabung des Kirchen-Concurrenz-Gesetzes.
S. 37—38.

I. Die eifrige Thätigkeit des Landes-Ausschusses bezüglich der Handhabung des Kirchen-Concurrenzgesetzes vom 28. April 1864 wird zur Kenntniß genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, bei der h. Regierung die Einbringung einer Gesetzesvorlage zur Beseitigung der diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen hinsichtlich der bisherigen Art und Weise der Verwaltung des Kirchenvermögens zur Erzielung einer zweckentsprechenden Theilnahme der Kirchen-Concurrenz Ausschüsse an dieser Vermögensverwaltung zu urgiren.

320.

39. Handhabung des Schul-Concurrenz-Gesetzes.
S. 37—38.

I. Das Streben des Landes-Ausschusses zur Wahrung des Rechtes der Gemeinden auf die Anstellung der Lehrer wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

II. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, ein Landesgesetz über die Congrua sämtlicher Volksschullehrer in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

321.

40. Sauerbrunn. S. 42.

I. Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, eine Enquête-Commission, bestehend aus Aerzten, Chemikern, merkantilen und administrativen Kräften zusammenzusetzen, welche unter dem Vorstehe eines Mitgliedes des Landes-Ausschusses an Ort und Stelle die Ursachen des Rückganges des Ertrages von Sauerbrunn und die Mittel zur Abhilfe erörtern, und dem Landes-Ausschusse positive Vorschläge zu erstatten angewiesen werde.

II. Der Landes-Ausschuß wird ferner angewiesen und ermächtigt, und auf Grund der durch die Enquête-Commission gestellten Anträge das Erforderliche zu verfügen; mittlerweile aber sogleich durch periodische Verlautbarungen in in- und ausländischen Blättern die Aufmerksamkeit des Publikums und der Aerzte auf Sauerbrunn zu lenken.

322.

Der Landes-Ausschuß wird angewiesen, in Erwägung zu ziehen, unter welchen Modalitäten der Verkauf von Neuhaus mit Vortheil für das Land durchgeführt werden könne. 41. Neuhaus, S. 42.

323.

Die Rechnungen des steierm. Grundentlastungs-Fondes für die Verwaltungsjahre 1863 und 1864 werden genehmigt. Rechnungs-Abschlüsse des Grundentlastungs-Fondes pro 1863 und 1864.

324.

I. Die Rechnungs-Abschlüsse von den in der Verwaltung des Landes befindlichen Fonds und Vermögenszweigen für 1863 und 1864 werden in ihren, in den beiliegenden Uebersichten dargestellten Ergebnissen genehmigt. Rechnungs-Abschlüsse der Landesfonde pro 1863 u. 1864

II. Dem Landes-Ausschusse wird aufgetragen, den künftig vorzulegenden Rechnungs-Abschlüssen auch die Jahresbilanzirung, „wie sie in der Beilage G ersichtlich“, beizugeben, oder diese beiden Colonnen: „Ueberschuß“ „Abgang“ gleich beim Rechnungs-Abschluß-Ausweis am Ende anzuhängen, welcher Letzteres das einfachere und ebenfalls Uebersichtlichere wäre;

III. dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft festgestellte Jahres-Abschlüsse nicht geändert werden;

IV. die eigentlichen Werthe der landsch. Realitäten zu ermitteln, um dem Lande nicht ein Mehr von Percentual-Aequivalenten als Steuer aufzubürden.

325.

I. Der Voranschlag sämmtlicher Landesfonde und der in Verwaltung des Landes befindlichen Fonde für das Solarjahr 1866 wird mit Einschluß der Dotation des Grundentlastungs-fondes pr. 604.841 fl. aus Landesmitteln in dem Erfordernisse mit Voranschlag der Landesfonde pro 1866.

bernisse mit	1,878.008 fl.
in der Bedeckung mit	937.535 „
und in dem Abgange mit	940.463 fl.

nach den angeschlossenen Uebersichten genehmigt.

II. Zur Bedeckung des Abganges mit 940.473 fl. ist eine Landesumlage mit 35 Percent auf die directen Steuern, mit Ausschluß des außerordentlichen Zuschlages einzuhoben und

III. die Allerhöchste Genehmigung dazu einzuholen.

326.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Gemeinde Sternstein im Cillier Bezirke die Einhebung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband bewilligt wird. Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband.

327.

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit der Marktgemeinde Weiz die Einhebung einer Auflage auf den Besitz von Hunden bewilligt wird. Hundesteuer.

328.**Gemeindeumlagen.**

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit mehreren Gemeinden die Einhebung von Umlagen auf die landesfürstlichen directen Steuern zur Deckung ihrer Erfordernisse für das Jahr 1866 bewilliget wird.

329.**Nachtragsgesetz zum Gemeindegesetz.**

Der Landtag beschließt ein Gesetz, womit im Nachhange zu dem §. 87 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864 Bestimmungen bezüglich der Gemeinde-Vorsteher erlassen werden.

330.**Aufhebung von Verordnungen betreffend das Jagdrecht.**

Der Antrag des Abg. Dr. Rehbauer: „Der hohe Landtag wolle den Landes-Ausschuß beauftragen, bei der hohen Regierung dahin einzuschreiten, daß die im administrativen Wege erlassenen die Bestimmungen des Jagdgesetzes vom 7. März 1849 abändernden oder beschränkenden Verordnungen, soweit dies nicht bereits geschehen, im administrativen Wege aufgehoben und diese Aufhebung öffentlich kundgemacht werde,“ wird abgelehnt.

331.**Personalien.**

I. Die Petition des Friedrich Hübler, landsch. Beamten an der Curanstalt Rohitsch-Sauerbrunn, wegen Gleichstellung im Gehalte mit den übrigen landsch. Amtschreibern, wird abgewiesen.

II. Der Mathilde Mally, Medicinā-Doctors-Witwe, wird eine Gnabengabe von 200 fl. ein für allemal bewilligt.